

Entfernung in km bis	Entgelt je t Gewicht der Ladung in DM
26,0	8,62
28,0	9,08
30,0	9,56
32,0	10,00
35,0	10,62
je weitere angefangene 3 km	0,64

Tabelle B

Entfernung in km bis	Entgelt je t Gewicht der Ladung in DM
0,1	0,69
0,2	0,79
0,3	0,87
0,4	0,94
0,5	1,04
0,6	1,11
0,7	1,20
0,8	1,28
0,9	1,34
1,0	1,46
1,2	1,54
1,4	1,61
1,6	1,74
1,8	1,80
2,0	1,88
2,5	1,98
3,0	2,10
3,5	2,22
4,0	2,33
5,0	2,53
6,0	2,77
7,0	2,98
8,0	3,22
9,0	3,39
10,0	3,61
11,0	3,79
12,0	3,98
13,0	4,15
14,0	4,35
15,0	4,51
16,0	4,69
17,0	4,87
18,0	5,04
19,0	5,23
20,0	5,38
21,0	5,54
22,0	5,71
23,0	5,87
24,0	6,14
25,0	6,41
26,0	6,75
28,0	7,11
30,0	7,46
32,0	7,78
35,0	8,21
38,0	8,74
41,0	9,27
44,0	9,75
47,0	10,24
50,0	10,71
55,0	11,53
60,0	12,36

Entfernung in km bis	Entgelt je t Gewicht der Ladung in DM
65,0	13,16
70,0	13,95
75,0	14,80
80,0	15,60
85,0	16,38
90,0	17,21
95,0	18,02
100,0	18,80
105,0	19,72
110,0	20,60
115,0	21,43
120,0	22,29
je weitere angefangene 5 km	0,85

Artikel II

In § 2 Abs. 4, werden die Worte „Be- und Entladeort“ durch die Begriffe „Be- und Entladestelle“ ersetzt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1985 in Kraft.

Saarbrücken, den 11. Januar 1985

**Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft**

Dr. Horst Rehberger

**45 Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Bostalsee“**

Vom 5. Februar 1985

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) verordnet der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde — :

§ 1

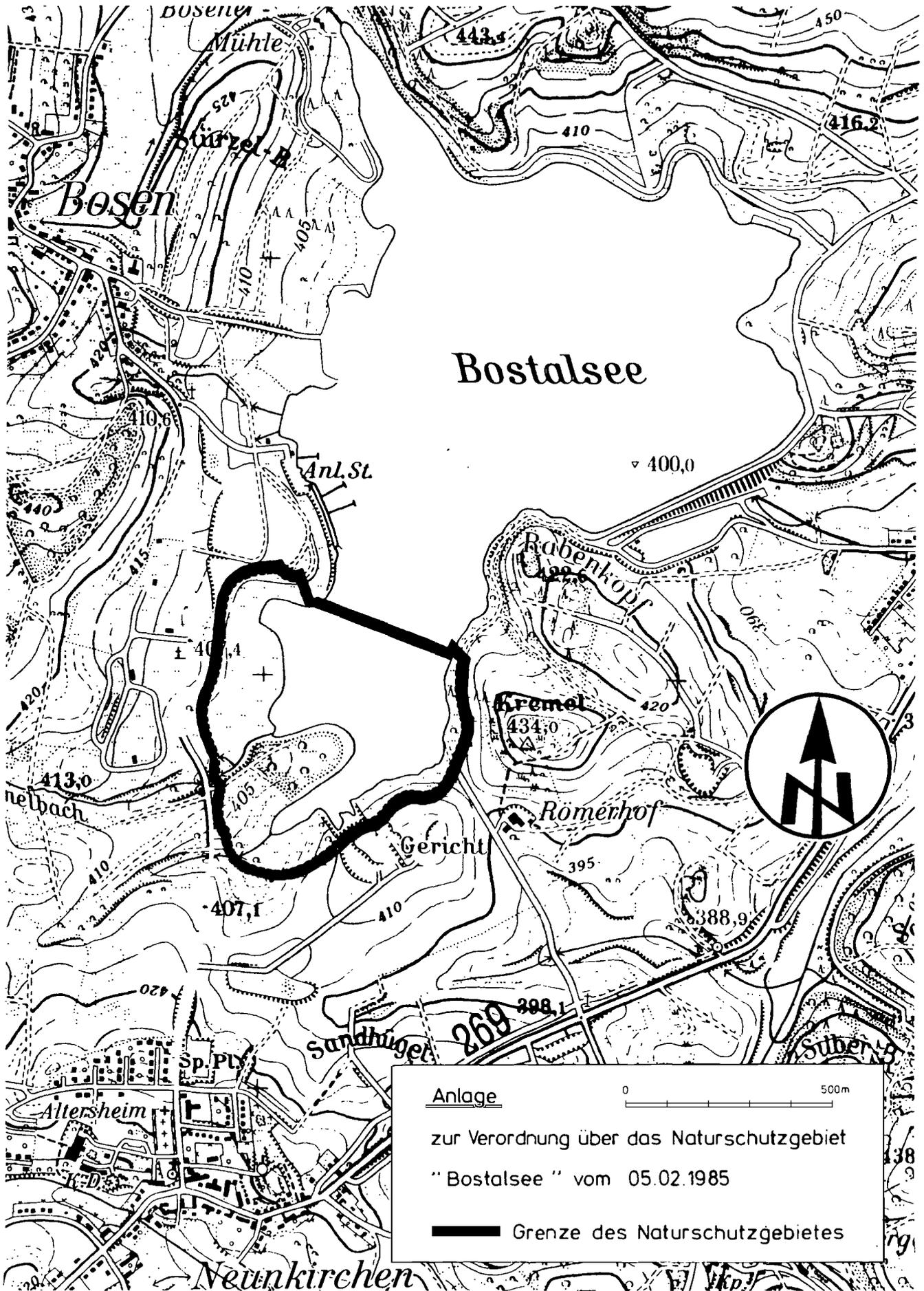
Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Bostalsee“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 31 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 5. Februar 1985 in der Gemeinde Nohfelden, Gemarkung Bosen, Flur 10, Teile der Flurstücke Nr. 76 bis 84; Flur 13, die Flurstücke Nr. 3 bis 8, 11, 12, 14, 15, 22 bis 53, 57 bis 91, 94 sowie Teile der Flurstücke Nr. 1/2, 1/3, 1/4, 2, 54, 55/1, 56/1, 9/2, 10/2, 13, 16/8, 20, 21, 92, 93; Flur 14, Flurstücke Nr. 3, 4/1, 4/2, 5 bis 12, 43 sowie Teile der Flurstücke Nr. 1, 2/2, 13, 34 bis 42, 44, 45, 58 und 59 und Gemarkung Gonesweiler, Flur 18, Teile 58 und 59 der Flurstücke 14/1 und 18.



Anlage 0 500m
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Bostalsee" vom 05.02.1985
— Grenze des Naturschutzgebietes

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden verkleinerten Kartenausschnitt der Deutschen Grundkarte gekennzeichnet sowie in einer Katasterkarte M 1 : 1 250 in roter Farbe dargestellt.

Die Katasterkarte wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landrates in St. Wendel, Mommstraße, 6690 St. Wendel. Die Katasterkarte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Die Umgrenzung des Naturschutzgebietes ist in der Örtlichkeit im wesentlichen am Seerundwanderweg und an der Bojenkette auf der Wasserfläche erkennbar. Die genaue Abgrenzung ist in der Katasterkarte M 1 : 1 250 ersichtlich.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung eines gestalteten Lebensraumes mit den ihm eigenen besonderen Pflanzen- und Tiergesellschaften.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten:

1. das Betreten außerhalb der Wege;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
4. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
5. das Fotografieren und Filmen von Pflanzen und Tieren sowie das Anfertigen von Tonaufnahmen außerhalb der Wege;
6. Pflanzen und Tiere einzubringen;
7. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
8. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
9. zu baden und die Wasserfläche mit Booten aller Art zu befahren;
10. Dünger, Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel zu verwenden;

11. Abbrennen von Schilf, Hecken und anderen Pflanzenbeständen.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderung der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Veränderungen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flurstücken sind der Obersten Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für wasserbehördlich angeordnete sowie vom Betreiber des Bostalsees jeweils nach Abstimmung mit der Obersten Naturschutzbehörde durchzuführende Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung und der Gewässerunterhaltung.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Februar 1985

**Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen**
Oberste Naturschutzbehörde
Dr. Berthold Budell



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Juni 2016	Nr. 23
------	--	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1886 zur Änderung des Saarländischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung. Vom 20. April 2016	402
Berichtigung der Verordnung vom 12. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 352) zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Saarländischen Naturschutzgesetz und Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsteile auf das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Vom 7. Juni 2016	402
Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der Berufsschule. Vom 6. Juni 2016	402
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsverordnung – BestattVO). Vom 13. Juni 2016	418
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Badstube Mimbach“ N 6709-301. Vom 13. Juni 2016	420
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bostalsee“ N 6408-304. Vom 13. Juni 2016	427
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung und Kultur. Vom 2. Mai 2016	435
Stellenausschreibungen des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Vom 13. Juni 2016	435
Ausschreibung einer Stelle zur Übernahme in den Anwärterdienst für das Amt des Notars/der Notarin.	437

157 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Bostalsee“
N 6408-304**

Vom 13. Juni 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 53,41 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Bostalsee“ (N 6408-304) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Ausweisung des Naturschutzgebiets „Bostalsee“ (N 6408-304) werden das bestehende Naturschutzgebiet „Bostalsee“ vom 5. Februar 1985 (Amtsbl. S. 108) sowie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Südlich Bosen“ gemeinsam unter Schutz gestellt.

Das Schutzgebiet liegt im Landkreis St. Wendel, auf Flächen der Gemeinde Nohfelden, dort in der Gemarkung Bosen. Das Naturschutzgebiet gliedert sich in drei Teilbereiche, wobei die beiden westlicheren Gebiete vom Ortssteil Bosen sowie dem Campingplatz umrahmt werden; die dritte Teilfläche ist östlich der L 325 gelegen und umfasst einen Teil des Bostalsees.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Nohfelden. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

**§ 6
Ausnahmen, Anordnungsbefugnis**

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bostalsee“ vom 5. Februar 1985 (Amtsbl. S. 108) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976 (Amtsbl. S. 905) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 13. Juni 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost
